

Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand in Sachsen

(Erstellt: 06.05.2022 / Aktualisiert: -)

Neue Unfallverhütungsvorschrift in Kraft

Seit 01.01.2022 gilt im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Sachsen eine neue DGUV Vorschrift (Unfallverhütungsvorschrift / UVV). Die DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ regelt den Umgang von versicherten Personen mit Bargeld und damit den Schutz dieser Gruppe vor einem Raubüberfall. Sie ersetzt die alte DGUV Vorschrift 26 „Kassen“ in ihrer Fassung von 1997. Hiermit ist ein wichtiger Schritt weg von den starren Technikbeschreibungen und -anforderungen der 1980er und 90er Jahre hin zu einer modernen, prozessorientierten Unfallverhütungsvorschrift gelungen. Dies beinhaltet auch einen größeren Gestaltungsspielraum für Unternehmer, da die UVV schutzzielorientiert aufgebaut ist.

Im Vergleich zur alten Vorschrift wurde der Geltungsbereich der neuen UVV deutlich erweitert. Dieser umfasst nun nicht mehr nur die Geschäftsstellen von Banken und Sparkassen, sondern auch drei weitere Branchen: Spielstätten, den stationären Handel und Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand. Dies liegt darin begründet, dass in den letzten Jahren immer mehr Abwanderungstendenzen und Vermeidungsverhalten von Überfalltätern zu beobachten sind. Überfälle erfolgen nur noch in Einzelfällen auf verhältnismäßig gut gesicherte Banken und Sparkassen, sondern vor Allem auf Spielhallen und Tankstellen. Auch öffentliche Zahlstellen sind immer wieder betroffen.

- ❖ In diesem Artikel wird von Banknoten gesprochen. Wie in der UVV gilt auch hier: ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an Münzen, sonstigen Zahlungsmitteln oder Wertsachen ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die gleichen Festlegungen wie für Banknoten.

Griffbereite Banknotenbestände so gering wie möglich halten

Um den Unternehmen eine Hilfestellung zur Umsetzung der Anforderungen der neuen UVV zu geben, wurden drei branchenspezifische Regeln entwickelt, welche die UVV konkretisieren. Für Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand ist die DGUV Regel 115-005 einschlägig. Hier wird erläutert, wie die Anforderungen der UVV Überfallprävention in der Praxis umgesetzt werden sollen. Dies geschieht insbesondere durch Einhaltung der in der Regel beschriebenen Sicherungskonzepte (vgl. Erläuterungen zu § 10 ff). Diese Konzepte beinhalten unter anderem Kassenhöchstbestände, das heißt Vorgaben dazu, wie viele Banknoten griffbereit an einem Kassenarbeitsplatz vorgehalten werden dürfen.

Online-Information

- ❖ Banknoten sind dann griffbereit, wenn auf sie ohne zeitliche Verzögerung, bspw. in einer Kassenlade oder einer offenen Geldkassette, zugegriffen werden kann (vgl. § 2 DGUV Vorschrift 25, Begriffsbestimmungen).
- ❖ Diese notwendige zeitliche Verzögerung kann technisch oder organisatorisch sichergestellt werden. Beispiele hierfür sind geeignete Wertbehältnisse mit Elektronenschloss (= technische Lösung), Abwurfbehältnisse ohne unmittelbaren Zugriff durch Versicherte oder das Holen eines Zugangsgeheimnisses wie Schlüssel oder Zugangscode (= organisatorische Lösung).
- ❖ Der Zugang zu Banknoten darf erst nach dem Ablauf der Sperrzeit von mindestens 5 Minuten möglich sein.
- ❖ Banknoten die auf diese Weise gesichert sind gelten als verwahrt und werden dem griffbereiten Bestand nicht zugerechnet.

Abweichende Höchstbeträge

Der Sinn der Höchstbeträge

Bei den Sicherungskonzepten 1 und 2 wird von Beträgen ausgegangen, welche deutlich von den bisher in Anwendung stehenden Summen abweichen.

Dies führte in der Beratungspraxis der letzten Monate insofern zu Irritationen, dass diese Beträge als in jeder Situation gültige Schwarz/Weiß-Linie betrachtet werden. Dies ist jedoch nicht so. Die Ausschöpfung dieses Höchstbetrags ist nur unter absoluten Idealbedingungen sinnvoll möglich. Dies bedeutet, nur wenn alle anderen Anforderungen der UVV Überfallprävention eingehalten werden (Einsichtnahme, Zugänge zur Betriebsstätte, Alarmierung, Videoüberwachung, etc.) und die Gefährdungsbeurteilung anhand der weiteren Umgebungsbedingungen wie bspw. Lage der Zahlstätte, personelle Besetzung der umliegenden Dienststellen, soziales Umfeld, u.a.m. keine erhöhte Überfallgefährdung ergibt, könnte eine Kasse mit dem beschriebenen Höchstbetrag bestückt werden.

Darüber hinaus ist die UVV Überfallprävention vorrangig schutzzielorientiert gestaltet, d.h. der Unternehmer hat in erster Linie das Minimierungsgebot des § 3 zu berücksichtigen. Um den Anreiz zum Überfall so nachhaltig wie möglich zu verringern, ist vor allen anderen Maßnahmen eine Reduzierung des griffbereiten Bargeldbestands auf das im Betriebsablauf unbedingt nötige Minimum nötig. Diese Entscheidung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen und zu dokumentieren. Da öffentliche Kassen und Zahlstellen in der Regel einzahllastig sind, ist das Vorhalten eines hohen Wechselgeldbestands nur in Ausnahmefällen begründbar.

Abweichende Höchstbeträge für die öffentliche Hand in Sachsen

Unter Berücksichtigung der genannten Gründe und der Erfahrungen unserer Präventionsexperten wird eine Verschiebung der bisherigen Höchstbeträge auf das in der Regel genannte Niveau als gefährdungserhöhend eingeschätzt. Um den bestmöglichen Schutz unserer Versicherten zu gewährleisten werden im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Sachsen daher folgende Kassenhöchstbestände (= griffbereite Banknoten) in die Beratungs- und Überwachungspraxis einfließen:

	Zulässiger griffbereiter Banknotenbestand	Bemerkung
Sicherungskonzept 1	500,- €	Festlegung anhand der bisherigen Literatur, bei erhöhtem Überfallrisiko auch weniger
Sicherungskonzept 2	5.000,- €	Festlegung anhand der bisherigen Beratungspraxis. Entspricht dem Betrag, der unter ähnlichen Umständen in einem Kreditinstitut zu erbeuten wäre (dortiges Sicherungskonzept „B“)
Sicherungskonzept 3	10.000,- €	Keine Änderung

Keine Ausnahmen!?

Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei Erreichen dieser Kassenhöchstbestände keine Banknoten mehr angenommen werden dürfen. Dies ist selbstverständlich weiterhin möglich, die überzähligen Banknoten müssen allerdings in ein geeignetes Behältnis verbracht und verwahrt werden (s. auch Abschnitt 3.3 der DGUV Regel 115-005: Erläuterungen zu § 25 „Verwahrung von Banknoten“). Verwahrte Banknoten werden nicht zum griffbereiten Banknotenbestand gezählt. Geeignete Behältnisse zur Verwahrung von Banknoten sind beispielweise Abwurfbehältnisse oder Tresore, bei denen sichergestellt ist, dass die Zeit bis zum Zugriff auf die Banknoten mindestens 5 Minuten beträgt.

Noch Fragen?

Herr Jentsch Tel. 03521/724-307 jentsch@uksachsen.de
--

Herr Karstädt Tel. 03521/724- 285 karstaedt@uksachsen.de
--